

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 16 October 1801.

Siebentes Quartal.

Den 23 Vendémiaire. X.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. September.

Der Vollz. Rath, zufolge seinem Beschlusse vom 3. März 1801 über die Schiffahrt auf dem Zürichsee und der Linth; — Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten;

b e s c h l i e ß t

folgende Schifferordnung für den Waarentransport zwischen Zürich und Wallenstadt.

§. 1. Eintheilung in Classen.

Alle helvetischen Bürger, welche an dieser Expedition Antheil zu haben wünschen, sollen in drey Classen getheilt werden, welche bey der Fahrt der Reihe nach, wöchentlich mit einander abwechseln, und die ungefähr aus gleich viel Köpfen bestehen müssen.

§. 2. Bürgschaftsleistung.

Jede dieser drey Classen muß eine besondere Caution von 6400 Fr. in guten annehmblichen Schuldbriefen bey der Verwaltungskammer des Cantons Zürich hinterlegen, woraus bey allfälligem Schaden oder Verlust die reclamirenden Kaufleute entschädiget werden sollen, so lange die Schiffeute nicht erweislich machen können, daß die Schuld nicht an ihnen gelegen. Sollte diese Caution zu dem Ersatz irgend eines von den Schiffleuten verschuldeten Schadens nicht hinreichen, so haben die reclamirenden Kaufleute auf das übrige Eigenthum der Schiffleute zu greifen. Uebrigens kann jene Caution niemals vermindert werden, sondern es muß sogleich wieder ersetzt werden, was davon abgeht.

§. 3. Solidar-Verbindlichkeit der Classen und der ganzen Gesellschaft.

Jede Classe ist unter sich solidar, und hat den Regreß auf ihre einzelnen Mitglieder. Zu diesem Ende soll jedoch keine Classe gezwungen werden, ein Mitglied

unter sich aufzunehmen, das nicht gute Zeugnisse von seinen Gemeindebehörden aufweisen, und eine solide Bürgschaft von 480 Fr. leisten kann. Wenn auch die Caution einer einzelnen Classe für den verursachten Schaden nicht hinreichen sollte, so bleibt den reclamirenden Kaufleuten der Regreß auf die Bürgschaft der übrigen zwey; und die ganze Gesellschaft ist überdies noch mit ihrem übrigen Vermögen solidar verpfändet, woben jedoch den beyden andern Classen der Regreß auf die fehlbare Classe, so wie dieser der Regreß auf das fehlbare Individuum vorbehalten bleibt.

§. 4. Chef oder Seckelmeister der Classen.

Jede Classe wählt sich selbst zwey habhafte und wackere Männer zu Chef oder Seckelmeistern, welche von der Kauf- und Waaghauscommission zu Zürich im Namen der Verwaltungsbehörden der beyden Cantone Zürich und Linth patentirt werden; diesen liegt ob, für ihre Classe Rechnung zu führen und den einzelnen Mitgliedern derselben bis zur allgemeinen Repartition die nöthigen Vorschüsse zu machen. Auch soll immer einer dieser beyden Männer selbst mitfahren, bey dem Ein- und Ausladen gegenwärtig, und für die Beobachtung der Schifferordnung im Namen dieser Classe verantwortlich seyn.

§. 5. Oberschiffmeister.

Wird wegen der Hauptablage zu Wallenstadt und besonders auch wegen der Wasserwege der Linth und der Neckwege für gut befunden, zweyen Oberschiffmeister, und zwar unter gleich bewandten Umständen vorzugsweise aus der Gesellschaft selbst zu bestellen, nämlich einen ob der Rapperschweilerbrücke aus dem Canton Linth, und den andern unter der Rapperschweilerbrücke aus dem Canton Zürich; zu diesen Stellen wird immer ein drehfacher Vorschlag gemacht, für welchen die gesammten Schiffleute zwey Subiecte, und die Kauf- und Waaghauscommission von Zürich das dritte vorschla-

gen, aus denen alsdann die Verwaltungskammer des betreffenden Cantons die Wahl hat. Der Oberschiffmeister im Canton Zürich ist Mittelperson zwischen dem Waagmeister in Zürich (welcher letztere wie bisher Rechnung über das Ganze führt) und den Seckelmeistern der verschiedenen Classen. An ihn wendet sich der Waagmeister in Zürich, um von jeder Classe die jedesmal erforderlichen Schiffe zu erhalten, und er verlangt hingegen von dem Waagmeister die allenfalls nöthigen Vorschüsse im Laufe des Semesters, und händigt sie den Vorstehern jeder Classe ein. Er berichtet am Ende des halben Jahres diese seine sechsmonatliche Rechnung sowohl mit dem Waagmeister als jeder besondern Classe. Der Oberschiffmeister des Cantons Linth hingegen besorgt die specielle Aufsicht bey der Unterhaltung des Linthufers und der Neckwege, ferner die Abrechnung mit den obern Stufen und Wallenstadt, und schließt auch gemeinschaftlich mit dem Oberschiffmeister vom Canton Zürich die Accorde mit den Neckern, welche er beaufsichtigt. Er steht in Rücksicht der Wahren und Neckwege, insofern es bloß kleine, augenblicklich nothwendige Verbesserungen betrifft, unter der Leitung der Kauf- und Waaghauscommission, welche alsdann die Verw. Kammer des Cantons Linth für gehörige Execution anspricht, bey Hauptreparationen aber ihre gutachtlichen Gedanken beyden Verwaltungskammern zur Genehmigung vorlegt. Er hat die Wahrung der Gemeinden unter sich. Alle Vorschüsse für Alagen in seinem Bezirke empfängt er mit Wissen der Kauf- und Waaghauscommission von dem Waagmeister in Zürich, und wohnt auch der halbjährigen Abrechnung desselben bey. Beyde Oberschiffmeister legen endlich der Kauf- und Waaghauscommission ihre halbjährigen Rechnungen ab. Der Gehalt dieser zween Oberschiffmeister soll am Ende des ersten Semesters bey der damaligen Rechnung von beyden Verwaltungskammern, auf den Vorschlag der Kauf- und Waaghauscommission, bestimmt werden. Auf jeden Fall aber kann dieser Gehalt nur aus der Ueberlohnscassa, und niemals von dem Verdienst der Schiffeute herrühren.

§. 6. Unterhaltung der Neckwege.

Um die nöthigen Fonds zu den daher entstehenden Ausgaben zu erhalten, wird nicht nur der bisherige Ueberlohn von ein Baken sechs Rappen per Stück für immer beybehalten und von dem Waagmeister in Zürich in eine besondere Cassa gesammelt, sondern es werden den Schiffeuten von jedem Stück nicht mehr

als 1 Fr. 2 Bk. gutgeschrieben, und die noch vorschließenden 2 Baken und 1 $\frac{1}{3}$ Rappen in die nämliche Cassa geworfen, dagegen sind dann aber auch die Schiffeute alles fernern Zuschusses entlassen. Der Betrag dieser so eben erwähnten 3 Bk. 7 $\frac{1}{3}$ Rv. nebst dem Linthdiaken oder Ueberlohn von den Privatschiffen und den von der Regierung überlassenen Zöllen, insofern man den Rechten von Niemand zu nahe tritt, wird von dem Waagmeister halbjährlich an die Kauf- und Waaghauscommission entrichtet, welche darüber den beydsseitigen Verwaltungskammern Rechnung ablegt.

§. 7. Vertheilung des Schifflohns.

Der Ertrag von 1 Fr. 2 Bk. reinen Verdiensts per Stück wird am Ende jedes Semesters nach Abzug der gemeinschaftlichen Ausgaben für Neckerlohn und so wie nach Abzug dessen, was den Schiffeuten an eigentlichem Lohn per Tag bestimmt werden wird, unter alle drey Classen zu gleichen Theilen getheilt.

§. 8. O b e r a u f s i c h t.

Die O b e r a u f s i c h t über den Waarentransport zwischen Zürich nach Wallenstadt steht zwar ausschließend bey den administrativen Behörden der beyden Cantone Zürich und Linth, von welchen also alle Verfügungen ausgehen oder genehmigt werden müssen. Um jedoch die Mittel, Ordnung und Sicherheit zu erwecken, so viel möglich zu vereinfachen, wird die specielle Aufsicht sowohl über die Expedition selbst als über die Beforgung der Commercialstrasse für einmal und ohne Folgen für die Zukunft, der Kauf- und Waaghauscommission zu Zürich in der Meinung übertragen, daß, so wie die ganze Schiffergesellschaft und ihre Einrichtungen, besonders auch die Oberschiffmeister unter ihrer nähern Aufsicht stehen und ihr über alles Rechenschaft ablegen, alle weiteren Verfügungen hingegen gutächlich von ihr an die administrativen Behörden zum Entscheid und Bewilligung der Execution gebracht werden sollen. Immer wendet sich die Kauf- und Waaghauscommission directe an diejenige administrative Behörde, welche der Gegenstand eigentlich berührt, und die dann nöthigen Falls selbst darüber mit der jenseitigen Administration in Correspondenz treten wird.

§. 9. Rechte der Schiffergesellschaft.

Die Schiffergesellschaft auf dem obern Wasser hat das ausschließende Recht, alles und jedes Kaufmanns Gut von Zürich und den umliegenden Gegenden der

Cantone Zürich und Glarus nach Wallenstadt, und von da wieder zurückzuliefern, jedoch mit Ausnahme desjenigen, welches wie bisher auf den gewöhnlichen Markt- und Botenschiffen abgeführt wird. Korn, Salz und Wein sind nur insofern darunter begriffen, als sie der Schiffergesellschaft freiwillig übergeben werden.

§. 10. Pflichten des Chefs jeder Abtheilung der Schiffergesellschaft.

Da sich jede Classe oder Abtheilung der Schiffergesellschaft selbst zweien Chefs oder Seckelmeister wählt, welche von der Kauf- und Waaghauscommission im Namen beyder Verwaltungskammern patentirt werden, so soll immer einer von ihnen selbst mitfahren, und für die genaue und pünktliche Beobachtung aller Artikel der Schifffahrtsordnung im Namen seiner Classe verantwortlich seyn. Zu diesem Ende hin muß er besonders bey Lad- und Entladung eines jeden Schiffs in Zürich oder Wallenstadt gegenwärtig seyn, und neben dem Waagmeister die Ladgedul oder Facturen mit der Waar vergleichen, dabey auf die Beschaffenheit der Güter Acht geben, und von dem Waag- oder Sustmeister keine übergeben noch von ihm empfangen, die nicht wohl beschaffen seyn, massen dessen Unterlassung ihm allein zur Last fällt, und die Waagmeister keine annehmen schuldig sind, sie werden dann deutlich als schlecht beschaffen in der Factur angemerkt. Sollte auf der Reise ein Unglück begegnen, so soll er durch die nächstgelegene Ortsvorsteherchaft einen Verbalproceß aufnehmen, und bey Ankunft an dem Ort seiner Bestimmung den Schaden sogleich untersuchen und schätzen lassen.

§. 11. Ordnung und Zeit der Schifffahrt.

Jede Classe soll gute und starke Schiffe haben, auch sich derselben nur so lange bedienen, als es mit völliger Sicherheit geschehen kann. Die Segel sollen das helvetische Ehrenzeichen tragen. Sollten sie, wegen ungewöhnlicher Menge der Güter, Schiffe entlehnen, so soll auf ihre Güter besonders Achtung gegeben werden. Kein Schiff soll geladen werden, es habe dann wenigstens einen vollen Zürcherschuh Bord über das Wasser, der mit eisernen Nägeln bezeichnet werden soll. Die Schiffe sollen hoch gebrückt seyn und fleißig geschöpft werden, damit das eindringende Wasser die Güter nicht erreiche. Kein Schiff soll gefertigt werden, es habe dann seine gute Decke und Ladgedul bey sich. Es soll nirgends kein Gut einnehmen oder einnehmen lassen, ohne Ladgedul und Wissen, daß der Zoll bezahlt

sey, und an den angewiesenen Stellen. Die Schiffe sollen mit hinlänglicher Mannschaft versehen werden, wie es Beförderung, Witterung und Stcherheit erfordern, auch des Nachts verwahrt werden, und kein liederliches fremd es oder verdächtiges Gefindel einnehmen.

Alle Samstag Morgen soll das ordinaire Schiff bey dem Kaufhaus in Zürich parat stehen, seine Ladung einzunehmen, zu Mittag abfahren, und sich befeissen, am Dienstag in Wallenstadt zu seyn, am Mittwoch wieder von dort abzufahren, und am Freytag Abends in Zürich zu seyn; am Montag nimmt es an der Ziegelbrücke und zu Wesen das von Glarus nach Wallenstadt bestimmte Gut ein, am Mittwoch dasjenige für Zürich, wo dann der Factor an der Ziegelbrücke die auf selbigem mitgenommene Frachten und Speisen übernimmt. Die Schiffe sollen sich keiner Gefahr aussetzen; wenn aber zu fahren unmöglich, und daher Verjämniß entsteht, soll sich der Chef oder Führer von den Ortsbehörden, wo sie länger liegen bleiben, Urtheile von der Ursache geben lassen.

Wenn an einem Niederlagsort 24 Stücke zu 2 1/2 Centner vorhanden, so ist das Schiff verpflichtet, in gewohntem Lohn zu fahren. Wollte aber Jemand sein Eilgut, so weniger als 24 Stück wäre, führen lassen, so sollen es die Schiffmeister thun, um den Lohn von 24 Stück und den Reckerlohn.

§. 12. Unterwegen fallende Waar.

Wegen richtiger Controлле und Zollabzug ist eine genaue Verordnung notwendig über diejenigen Kaufmannsgüter, die zwischen Zürich und Wallenstadt fallen.

Diejenigen Güter, die in dem nicht am See gelegenen Theile des Cantons Zürich fallen, werden daselbst in das Kaufhaus geliefert. Was an dem Zürchersee unter der Rapperschweilerbrücke fällt, soll in die Susten zu Stäfa und Horgen geliefert, daselbst verzollt und verzeichnet, quartaliter aber dem Hauptbureau in Zürich Specification und Rechnung davon abgelegt werden, und damit keine Verjämniß entstehe, soll das zu Horgen gesammelte Gut zu rechter Zeit nach Stäfa gebracht werden, wo das Schiff übernachtet; oder es könnte die Einrichtung getroffen werden, daß der schon bestehende Hausmeister zu Stäfa die Güter von allen Orten des Sees vor Donnerstag Abend franco empfangt, Zoll und Abgabe einzieht, über Ein- und Ausgang ordentliche Scripturen führe, und auf Freytag Morgen den Ladgedul nach Zürich sende. Eben so müssen im Rückwege Ladgedul von Wallenstadt und Ziegelbrücke

auf Stäfa gemacht, und diese nach Zürich geschickt werden.

Die nämliche Einrichtung würde dann auch im Canton Linth für die Suken zu Rapperschwil, Ziegelbrüt, Wesen und Wallenstadt gemacht werden.

§. 13. Ordnung für das Waaghaus in Zürich und die Suken zu Ziegelbrüt, Wesen und Wallenstadt.

Das Kauf- und Waaghaus zu Zürich bleibt das Hauptbureau dieser Wasserstrasse, wo die Generalcontrole über alles durch die Schiffergesellschaft hin- und hergehende geführt, und der Kauf- und Waaghaus-Commission zu Händen der beyden Administrationsbehörden der Cantone Zürich und Linth Rechnung gegeben wird. Die Nebensuken sind Horgen, Stäfa, Rapperschwil, Ziegelbrüt, Wesen und Wallenstadt. Der Waagmeister in Zürich hat daher den Etat der hin- und durch benannte Kaufhäuser und Suken hergegangenen Waaren einzuziehen und zu verwahren, und daraus mit Zugug der beyden Oberschiffmeister einen General-Stat zu verfertigen. Er wird ferner wie bisher alle Frachten der von Zürich aufwärts bis nach Wallenstadt gehenden Waaren einziehen, und jeder Behörde die Gebühr entrichten, für welche Bemühung er selbst zu beziehen hat, von jedem Stück 4 Rappen. Die unterwegs fallenden Waaren werden den Sukenmeistern bezahlt, und von denselben das Geld halbjährlich den Oberschiffmeistern jedes Cantons zu Händen des Waagmeisters zugestellt.

Alles Gut soll in Wallenstadt gewogen werden, wann es ein- oder ausgeladen wird, und zu dem Ende hin die nöthige Einrichtung allda gemacht werden. In Folge dessen soll auch daselbst ein Waagmeister von der Verwaltungsbehörde des Cantons Linth bestellt werden, der fähig sey, gute Ordnung zu erhalten, Bücher und Scripturen zu führen, und Caution zu leisten. Dieser soll die Güter empfangen, versenden, wägen und versorgen. Seine Besoldung wird nach Verlauf des ersten Semesters von den beyseitigen Verwaltungsbehörden, nach eingenommenem gutachtlichen Befinden der Kauf- und Waaghauscommission, bestimmt werden. Kein Schiff soll gefertigt werden, es habe dann seinen Ladgedul, der jedes Collo mit Marque und Gewicht, und den Tag enthält. Diese Ladgedul sollen numerirt seyn, und die Numero mit dem Semester anfangen.

Alle Sukenmeister erhalten von den betreffenden Verwaltungskammern Patente, die ihre Pflichten enthalten.

Die Factoren zu Wallenstadt sollen alles Gut aus den Händen des Waagmeisters empfangen und an ihn abliefern.
(Der Beschluß folgt.)

Kleine Schriften.

Aufruf eines Patrioten an seine Mitbürger. 4. (Bern, October, 1801). S. 4.

Der namenlose Verfasser mit hochtönenden Schimpfworten, gegen eine Horde declamirt, die das Zutrauen des Volks zu erschleichen suche, „um durch dasselbe unterstützt, bey den zufolge der zukünftigen Verfassung vorzunehmenden Wahlen sich wieder aufs neue der ersten Stellen zu bemächtigen, um von dort aus Eurem Zutrauen und Leichtgläubigkeit Hohn lachend, wieder jene eiserne Ruthe über Euch schwingen zu können, deren Schläge Ihr schon einmal so schwer gefühlt habt.“

Die Municipalität und Gemeinde Mimiswil, versammelt den 2ten Oct. 1801, an die helvetische Tagsatzung in Bern. 8. (Bern). S. 3.

Diese Municipalität erklärt sich gegen die Umtriebe einer Faction, welche für ihr sinnloses Nachwerk, Unterschriften erschleiche. Sie (die Municipalität Mimiswil) erklärt, daß sie ihren Deputirten in Bern ihr ganzes Zutrauen schenke, „überzeugt, daß sie sich nichts werden kosten lassen, um uns eine Verfassung zu geben, die sich nicht auf das allzukostspielige und durch die traurige Erfahrung ungewelmäßig bewiesene System der Einheit gründe, sondern die den Bedürfnissen des Landes, dem Character des Volks und der Religion des Cantons angemessen seyn werde.“

Entwurf einer Cantonsverfassung für den Canton Bern, der zu dem Ende sich versammelnden Cantonstagsatzung zur Annahme vorzulegen. 8. (Bern, Aug. 1801). S. 15.

Es war dieß der von der Commission der Bernischen Cantonstagsatzung vorgelegte Entwurf.

Grundriß einer Cantonsverfassung; entworfen von einem Bewohner eines Cantons, dessen Hauptort eine volkreiche Stadt ist, welche ehemals die Oberherrlichkeit besaß. 8. Bern im Heumonath 1801. S. 16.

Das hier besonders abgedruckte Schema stand zuerst in der helvetischen Zeitung.